Drucksache 15/1543

HESSISCHER LANDTAG

05.09.2000

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2001 (Haushaltsgesetz 2001) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 1. September 2000 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 22. August 2000 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2001 (Haushaltsgesetz 2001) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Vom

Artikel 1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2001 (Haushaltsgesetz 2001)

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird in Einnahme und Ausgabe auf

41.277.380.000 Deutsche Mark

festgestellt.

- (1) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze für Dienst- und Anwärterbezüge, Vergütungen und Löhne gegenseitig deckungsfähig. Die Bewirtschaftung global veranschlagter Personalausgabenansätze bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Das Ministerium der Finanzen erlässt nähere Bestimmungen.
- (2) Die obersten Landesbehörden können im Rahmen der Hauptgruppe 4 bei den Titeln der Gruppen 443 und 453 sowie im Rahmen der Hauptgruppe 5 bei den Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 525, 526, 527, 537 und 546 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben innerhalb eines Einzelplans anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, ohne dabei den Beschränkungen des § 20 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zu unterliegen. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen für die Hochschulen weitere Ansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.
- (3) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze bei den Titeln 519 01 gegenseitig deckungsfähig. Die Titel der Hauptgruppe 5 sind einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Gruppe 519. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen.
- (4) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die von der "Verordnung (EG) des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)" betroffenen Ansätze in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze zu Gunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der EAGFL-Verordnung zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfange eingegangen werden.
- (5) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 18 als jeweils gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.
- (6) Die Ansätze der Ausgabetitelgruppen 69 sind innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ansätze der Gruppe 513 sind einseitig deckungsfähig zu Gunsten des Titels 812 13.

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Ebenfalls übertragbar sind die Ausgaben der IT-Budgets.

Im Übrigen sind die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 nicht übertragbar, es sei denn, der Haushaltsplan lässt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

- (1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 6 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zulässig.
- (2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung in landeseigenen Liegenschaften Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können. Die Rückzahlung der vorfinanzierten Beträge erfolgt aus den bei Gruppe 517 veranschlagten Haushaltsansätzen.

§ 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

- (1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie jede Stelle für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie von Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.
- (2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen oder Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

- (3) Werden polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt auch für Beamtinnen oder Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- und justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Angestelltenstellen in Beamtenstellen umzuwandeln.
- (4) Die Stellenübersicht bei Kapitel 05 04 Titel 422 61 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

- (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Plan-/Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (2) Die Ministerien werden ermächtigt, im Rahmen der dezentralen Veranschlagung der Personalausgaben Plan-/Stellen innerhalb des Einzelplans umzusetzen. § 50 Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

89

- (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.
- (2) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplan-/Stellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu schaffen.

- (1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen für
- 1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
- 2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
- 3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden.
- 4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
- 5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Nr. 2 oder nach § 85f des Hessischen Beamtengesetzes oder Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden.
- 6. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in entsprechender Anwendung des § 85a Hessisches Beamtengesetz beurlaubt werden.
- Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 Abs. 1

- des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
- die Dauer des Erziehungsurlaubs, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aufgrund der Zweckbestimmung des Titels 427 06 oder des entsprechenden Titels aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
- 9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Zeit nach §§ 19a und 19b des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.
- (2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle ist sie oder er auf der Leerstelle zu führen.

- (1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.
- (2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der EU bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der EU vorliegen. Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen der EU im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.
- (3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100 000 Deutsche Mark festgesetzt.

- (1) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland gestatten, dass landeseigene Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Der Zustimmung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Ministeriums der Finanzen. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat die Wiederverkäuferin oder der Wiederverkäufer zu tragen.
- (2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland gestatten, dass landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von einer Deutschen Mark je Quadratmeter veräußert werden. Das Gleiche gilt für die Abgabe von Grundstücken zum Bau von Radwegen mit straßenunabhängiger Führung und für den Bau von Fernradwanderrouten.
- (3) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 und § 64 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhil-

- fe, der Jugendhilfe und der Familienförderung gestatten, dass landeseigene Grundstücke Gebietskörperschaften und anerkannt gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert überlassen oder an sie veräußert werden; dabei muss sichergestellt sein, dass die Grundstücke dem vorgesehenen Zweck auf angemessene Dauer, die regelmäßig mindestens 30 Jahre betragen soll, dienen. Bei anerkannt gemeinnützigen Trägern muss ferner sichergestellt sein, dass die verbilligt erworbenen Grundstücke bei Liquidation an das Land zurückfallen.
- (4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2142, 1998 I S. 137), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.
- (5) Für ein Grundstück kann nur jeweils eine der in Abs. 1 bis 4 geregelten Verbilligungen in Anspruch genommen werden.
- (6) Beim Erwerb landeseigener Grundstücke durch Gebietskörperschaften kann eine Stundung des Restkaufgeldes zu Stundungszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gewährt werden, wenn 20 vom Hundert des Kaufpreises beim Abschluss des Kaufvertrages, spätestens bei Auflassung gezahlt werden, der restliche Kaufpreis in bis zu neun gleichen Jahresraten gezahlt wird und der Kaufpreis mehr als 3 Millionen Deutsche Mark im Einzelfall beträgt.
- (7) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (8) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung gestatten, dass bebaute und unbebaute Grundstücke für Hochschulen an Gebietskörperschaften um bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert veräußert werden.

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in EURO. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.
- (2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Finanzplan der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 2001 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.
- (3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 19) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 2001 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.
- (4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

- (5) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2001 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.
- (6) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.
- (7) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 1 Milliarde Deutsche Mark begrenzt.

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte, Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 2001 bis zum Betrag von 45 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 2001 bis zum Betrag von 45 Millionen Deutsche Mark Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.
- (2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2001 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1997 (GVBl. I S. 143), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 5 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.
- (3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2001 bis zur Höhe von 11,5 Millionen Deutsche Mark Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694), als notwendig erweisen.
- (4) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 80 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

§ 15

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2001 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2001 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.
- (2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2001 für den Hessischen Investitionsfonds kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 30 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(3) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2001 kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 20 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Artikel 2 Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

In das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) wird als § 96 eingefügt:

"§ 96

Die Beamten erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung."

Artikel 3 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 13), wird wie folgt geändert:

- 1. Es wird folgende Vorbemerkung Nr. 10 angefügt:
 - "10. Die in den Besoldungsordnungen ausgewiesenen Ämter des Direktors an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden als Fachbereichsleiter und des Rektors der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden werden nur mit zeitlicher Befristung übertragen und können nicht im Wege der Beförderung verliehen werden. Diese Ämter bilden die Grundlage für die Bemessung der Zulage nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes."
- 2. In der Besoldungsgruppe A 16 werden
 - a) nach den Funktionszusätzen zur der Amtsbezeichnung "Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik" die Amtsbezeichnung "Direktor an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden als Fachbereichsleiter 1)" eingefügt,
 - b) die Fußnote "1) Amt im Sinne des § 46 Bundesbesoldungsgesetz" angefügt.
- 3. In der Besoldungsgruppe B 2 werden
 - nach der Amtsbezeichnung "Präsident der Fachhochschule Fulda" die Amtsbezeichnung "Rektor der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden ²⁾ eingefügt,
 - b) die Fußnote "2" Amt im Sinne des § 46 Bundesbesoldungsgesetz" angefügt.

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2001 entspricht weitgehend den Vorschriften des Haushaltsgesetzes 2000 vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 13).

Soweit es sich nicht lediglich um redaktionelle Anpassungen handelt, werden die Änderungen gegenüber dem Vorjahr wie folgt begründet:

Zu § 10

Die Vorschrift zur Ausbringung von Leerstellen ist sprachlich überarbeitet und gleichzeitig gestrafft. Auf die bisherige Regelung zur Leistung eventueller Mehrausgaben kann angesichts der dezentralen Veranschlagung der Personalausgaben verzichtet werden.

Zu § 11 Abs. 2

Die Neufassung der Vorschrift ermöglicht die Vorfinanzierung von EU-Mitteln bereits bei entsprechenden Förderzusagen anstelle rechtsförmlicher Genehmigungen von EU-Förderkonzepten. Mit dieser Erleichterung wird dem Land die Möglichkeit eröffnet, im Falle sich verzögernder Genehmigungsverfahren Planungsunsicherheiten und Förderbrüchen bei Betroffenen und Trägern gegen zu steuern.

Zu § 14 Abs. 1

Die Erhöhung des Bürgschaftsrahmens im Wohnungsbau ist durch ein neues Fördermodell im Rahmen der Förderung von Eigentumsmaßnahmen erforderlich, damit neben den Wohnungsbaudarlehen des Landes zinsvergünstigte Mittel der Landestreuhandstelle Hessen, die im nachstelligen Bereich landesverbürgt sein müssen, in die Förderung einbezogen werden können.

Zu Artikel 2

Durch Art. 10 und 10a des Haushaltsbegleitgesetzes des Landes für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429) waren die rechtlichen Grundlagen für die Gewährung einer Ehrengabe anlässlich Dienstjubiläen von Beamtinnen und Beamten (§ 96 HBG, Dienstjubiläumsverordnung) zum 1. Januar 1998 aufgehoben worden.

Für die Wiedereinführung einer Jubiläumszuwendung ab dem Haushaltsjahr 2001 in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Höhe ist die entsprechende Rechtsgrundlage neu zu schaffen.

Regelungen über die Festsetzung der Jubiläumsdienstzeit, die Höhe der Jubiläumszuwendung usw. werden durch Rechtsverordnung getroffen.

Zu Artikel 3

Unter Berücksichtigung des Bewertungsgefüges der Hochschulleitungsämter im Hessischen Besoldungsgesetz wird eine Einstufung des Rektors der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden nach Besoldungsgruppe B 2 und des Fachbereichsleiters (gleichzeitig Abwesenheitsvertreter des Rektors) nach Besoldungsgruppe A 16 als sachgerecht erachtet. In Anwendung des § 46 Bundesbesoldungsgesetz wird diese Einstufung durch Gewährung einer Stellenzulage zu dem jeweiligen statusrechtlichen Amt des Rektors bzw. Fachbereichsleiters für die Dauer der Amtszeit erreicht.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Wiesbaden, 1. September 2000

Der Hessische Ministerpräsident **Koch**

Der Hessische Minister der Finanzen Weimar